

riecht die Tätigkeit der Militärgerichte leitet, so hat auch der Generalstaatsanwalt im Interesse der einheitlichen Gesetzlichkeit die Militärstaatsanwälte zu leiten. Dem Generalstaatsanwalt untersteht als Leiter der Militärstaatsanwälte der Militäroberstaatsanwalt, der zugleich einer seiner Stellvertreter ist (§10 StAG).

Die Gestaltung des Rechts, seine Durchsetzung und Weiterentwicklung sind im Sozialismus Aufgabe der gesamten Gesellschaft, aller Staatsorgane, aller gesellschaftlichen Organe und aller Bürger. Die Durchsetzung des sozialistischen Rechts, die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger sind Bestandteile der staatlichen Leitungstätigkeit in allen gesellschaftlichen Bereichen (vgl. Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13.6.1974 - (GBl. I 1974 Nr. 32 S. 313). Aufgabe des Staatsanwalts ist es, durch seine Gesetzlichkeitsaufsicht diese Verantwortung eines jeden staatlichen und gesellschaftlichen Organs sowie jeder Einrichtung zu stärken und mit durchzusetzen. Er arbeitet dabei eng mit diesen Organen usw. zusammen. Neben der Staatsanwaltschaft gibt es spezielle Aufsichts- und Kontrollorgane, z. B. die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion.<sup>7</sup>

Die Partei der Arbeiterklasse hat der Aufgabe, die sozialistische Gesetzlichkeit weiter zu festigen, stets große Aufmerksamkeit gewidmet. Auch deswegen heißt es in § 1 Abs. 1 StAG, daß die Staatsanwaltschaft „in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit“ wacht.

J. Streit betonte die gewachsenen Ansprüche an die Gewährleistung der Gesetzlichkeit in den achtziger Jahren und legte in diesem Zusammenhang u. a. dar:

„Erstens stellen die zunehmenden Dimensionen und Verflechtungen der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung höhere Anforderungen an die Komplexität der staatlichen Leitung. Sie verlangen eine höhere Staatsdisziplin, zu deren Kernstück die strikte Einhaltung und Durchführung der Gesetze und anderer staatlicher Normen gehört...

Zweitens schließt eine Atmosphäre des

Schöpfertums und der demokratischen Aktivität der Bürger, die für die Fortsetzung unseres bewährten Kurses der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik von höchstem Rang ist, unbedingte Rechtssicherheit für jeden ein...

Drittens haben die Staatsanwälte noch bewußter als bisher in Rechnung zu stellen, daß wir die entwickelte sozialistische Gesellschaft an der Trennlinie zum imperialistischen System und unter weltoffenen Bedingungen gestalten. Der Klassengegner läßt nichts unversucht, feindlich und zersetzend in unser Land hineinzuwirken...“<sup>8</sup>

Umfangreiche Aufgaben ergeben sich aus der Verantwortung des Staatsanwalts für die Leitung des Kampfes gegen Straftaten (Art. 97 Verfassung). Diese wichtige Leitungsverantwortung verwirklicht die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit den in §11 StAG genannten Justiz- und Sicherheitsorganen. Diese Zusammenarbeit dient insbesondere der *koordinierten* Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen. Jedoch darf die Verantwortung für die Leitung des Kampfes gegen Straftaten nicht als Leitung aller vorbeugenden Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität aufgefaßt werden. Die entscheidende Voraussetzung, der Kriminalität und den anderen Rechtsverletzungen Schritt für Schritt den Boden zu entziehen, ist die ständig weitere Entwicklung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, vor allem die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie. Diese Entwicklung zu leiten, kann nur Aufgabe des sozialistischen Staates insgesamt unter Führung der Partei der Arbeiterklasse sein. Somit kann die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität auch nur Sache der gesamten sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger sein, wie es auch in Art. 90 Abs. 2 der Verfassung und in Art. 3 StGB festgelegt ist. Aus allen diesen Gründen kommt der Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft — aber auch der anderen Rechtspflegeorgane — mit den

7 Vgl. Beschluß des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates der DDR über die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR vom 6. 8. 1974, GBl. I 1974 Nr. 42 S. 389.

8 J. Streit, „Aktuelle Aufgaben der Staatsanwaltschaft“, Neue Justiz, 1980/10, S. 434.